

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 6

Artikel: Zur Junisession der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

○ Druck und Administration: ○
Unionsdruckerei Bern
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

INHALT:	Seite	Seite
1. Zur Junisession der Bundesversammlung	47	53
2. Der Friede von Versailles	49	53
3. Aus der Praxis der Unfallversicherung	49	54
4. Aus schweizerischen Verbänden	50	54
5. Sozialpolitik	52	
6. Notizen		
7. Schweizerischer Arbeiterbildungsausschuss		
8. Ausland		
9. Literatur		

Zur Junisession der Bundesversammlung.

Nach der ersten Konferenz, die anfangs März unter dem Vorsitz des Bundesrats Schulthess zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und den Vertretern der Industriellenverbände stattgefunden hat, kamen die Unterhandlungen betreffs Einführung der 48stundenwoche rasch in Fluss. Grosse Betriebe, wie die Schuhfabriken Bally in Schönenwerd, hatten durch ihr Beispiel gezeigt, dass der Weg gangbar ist. Besondere Bedeutung für die gesamte Arbeiterschaft kam aber den Verhandlungen in der *Metall- und Maschinenindustrie* zu. Kurz vor dem Gewerkschaftskongress wurden sie abgeschlossen. Das Uebereinkommen, das auf den 5. Mai die Verkürzung auf 50 Stunden, auf 1. Oktober auf 48 Stunden vorsah, wurde von beiden Seiten ratifiziert. Auf Arbeiterseite ist die Freude immerhin keine ungeteilte, und zwar darum, weil durch die Vereinbarung wohl der Weg freigemacht worden ist für die Eroberung der 48stundenwoche in andern Industrien, die Metallarbeiter selber aber gezwungen sind, bis 1. Oktober noch länger als 48 Stunden zu arbeiten, während die Textilindustrie den Schritt zur 48stundenwoche trotz bisher längerer Arbeitszeit ohne Uebergangsperiode einführte. Die Metallarbeiter werden sich jedenfalls an die Abmachung halten, doch werden die Unternehmer nicht darum herumkommen, in bezug auf die Einteilung der Arbeitszeit vom 1. Oktober an mit sich reden zu lassen. Die Parole, der sich die Unternehmer bis jetzt unbegreiflicherweise widerersetzt haben, lautet: Beiseitigung der Pausen.

In der Uhrenindustrie wird in den solothurnischen Fabriken die 48stundenwoche auf 1. Juli, in den übrigen Industriegebieten auf 1. Oktober eingeführt.

Das *Schlossergewerbe* hat eine endgültige Lösung noch nicht gefunden. In den grössern Städten will man einlenken; in den Industrieorten soll eine Uebergangszeit bis 1. Oktober eingehalten werden, überall dort aber, wo keine Organisationen bestehen, soll von Fall zu Fall entschieden werden.

In den verschiedenen *Installationsbranchen* ist eine ähnliche Lösung in Aussicht. Allgemein drängen dabei die Unternehmer auf den Abschluss von Landestarifverträgen.

Im Schreinergewerbe und bei den Zimmerleuten ist es in einer Reihe von Orten zu kurzen Streiks gekommen, weil die Unternehmer unter dem Einfluss des Baumeisterverbandes die Verhandlungen hinauszuziehen suchten. In Zürich wurde für die Holzarbeiter ab 5. Mai die 48stundenwoche eingeführt. Bern und

Basel sollen auf 1. Juli folgen. Desgleichen eine Reihe von weiteren Städten, die bis 1. Juli noch 52½ Stunden zu arbeiten haben. Auf 1. September soll die 48stundenwoche allgemein eingeführt sein bis auf die Orte, in denen die beiderseitigen Organisationen keinen Einfluss haben.

Auch hier soll bis im September ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Im Zimmergewerbe ist es zu einem Abschluss noch nicht gekommen. Einzig die Basler Zimmerleute arbeiten 48 Stunden.

Den grössten Widerstand setzt der 48stundenwoche der Schweiz. Baumeisterverband entgegen. Nachdem es auch hier zu verschiedenen Streiks gekommen war, fand in Bern eine Einigungskonferenz statt, an der den Parteien der Vorschlag unterbreitet wurde, für Zürich, Bern, Basel, Winterthur die Arbeitszeit auf 50 Stunden und vom 1. Oktober an auf 48 Stunden zu reduzieren. Für die andern Orte soll sie jetzt auf 52½ Stunden und vom 1. Oktober an ebenfalls auf 50 Stunden reduziert werden. Dort, wo die Organisationen keinen Einfluss haben, soll von Fall zu Fall entschieden werden.

Die Parteien behielten sich ihre Entschliessung über die Annahme dieses Vorschlagे� vor.

Der Bauarbeiterverband beschloss an einer zu diesem Zecke einberufenen Konferenz, dem Einigungsvorschlag zuzustimmen, wenn die 48stundenwoche für die ganze Schweiz anerkannt werde. Der Baumeisterverband ist wenigstens zur Anerkennung des Prinzips der 48stundenwoche gelangt, doch wünscht er Ausdehnung der Arbeitszeit im Sommer auf neun Stunden. Eine Einigung ist somit noch nicht erzielt, man darf aber eine solche doch noch erwarten.

In den übrigen Gruppen des Baugewerbes sind die Verhandlungen noch nicht zu einem positiven Ergebnis gelangt.

In den eidgenössischen Werkstätten wurde die 48stundenwoche a f 5. Mai 1919 eingeführt.

Sehr schleppend gingen zunächst die Verhandlungen in der Baumwollindustrie vor sich. Nachdem eine Delegiertenversammlung der Textilarbeiter aber einen Vorschlag, in dem der grundsätzlichen Forderung zwar entsprochen war, jedoch mit einer Übergangszeit von ein bis zwei Jahren, abgelehnt hatte, gestanden die Unternehmer die Einführung der 48stundenwoche auf der ganzen Linie auf 5. Mai 1919 zu. Aehnlich gestaltete sich die Lage in den meisten übrigen Zweigen der Textilbranche und der Hilfsindustrien.

Auch in den hauptsächlichsten Gruppen der Lebensmittelindustrie, wie in den Schokoladefabriken

und in den Betrieben der *Konsumgenossenschaften*, wurde die 48stundenwoche auf 5. Mai eingeführt. Das gleiche ist für die *Tabakindustrie* zu verzeichnen. Im *Braugewerbe* ist die gleiche Abmachung getroffen worden wie in der Metallindustrie.

Im *Kleingewerbe* ist man zumeist über das Verhandlungsstadium noch nicht hinausgegangt.

Im *Transportgewerbe* wurde die 48stundenwoche für den Fahrdienst zugestanden. Der Stalldienst soll besonders geregelt werden.

Für die *Typographen* und *Lithographen* ist die 48stundenwoche auf 1. Juni zugesichert. Desgleichen für das Hilfspersonal in diesen Gewerben.

Die *Papierfabriken* haben für die Schichtarbeiter die Achtstundenschicht eingeführt. Eine Neuregelung der Arbeitszeit für die übrigen Arbeiter ist im Gang. Die *Buchbinder* sind in Landesvertragsverhandlungen eingetreten, die einen günstigen Verlauf nahmen. Auf 1. Juli wird die 48stundenwoche in allen Städten und Industrieorten eingeführt.

Der Verband der *Schuhfabrikanten*, der die grosse Mehrzahl der Arbeiter beschäftigt, hat sich dem Vorgehen der Firma Bally angeschlossen. Im Gewerbe sind die Verhandlungen noch nicht zum Abschluss gelangt.

In einer Anzahl Betriebe der *Bekleidungsbranche* wird 48 Stunden gearbeitet, in der Hauptsache ist aber die Arbeitszeitfrage noch nicht gelöst.

Die Verhandlungen des *Verkehrspersonals* (Eisenbahner) nehmen einen günstigen Fortgang.

Zweifellos werden sich die Verhältnisse bis zum Beginn der Junisession der Bundesversammlung noch mehr abklären, so dass die Grundlagen für die gesetzliche Regelung durchaus gegeben sind.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken sticht von ähnlichen Weisungen vorteilhaft ab dadurch, dass man im Bundeshaus endlich begriffen hat, dass rasche Arbeit getan werden muss. Man hat auch unter dem Zwang der Verhältnisse umgelernt. Diese Tatsache ist nicht zum wenigsten dem starken Anwachsen der Arbeiterbewegung und dem energischen Auftreten der Organisationen zu verdanken.

Der Bundesrat schlägt die Abänderung des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914, das noch nicht einmal vollständig in Kraft erklärt worden ist, in seinen wichtigsten Bestimmungen, die Arbeitszeit betreffend, vor.

Art. 40 soll die Fassung erhalten: «Die Arbeit im einschichtigen Betrieb darf für den einzelnen Arbeiter wöchentlich nicht mehr als achtundvierzig Stunden dauern.»

Leider wird diese klare Bestimmung durch den Artikel 41 zum guten Teil wieder aufgehoben, indem die einschränkende Bestimmung aufgenommen ist, dass wenn aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit es geboten erscheine, der Bundesrat für einzelne Industrien die Arbeitszeit bis zu 53 Stunden pro Woche erhöhen könne. Wir gestehen, den Zweck dieser Bestimmung nach der Begründung des Bundesrates nicht recht zu verstehen. Wir wüssten keine Industrie, bei der sich diese Ausnahmebestimmung rechtfertigte; der Bundesrat weiss offenbar ebenfalls keine, denn er macht keine namhaft. Nachdem sogar in den bisher so rückständigen Textilgewerben die 48stundenwoche anerkannt ist, kann gar keine Rede davon sein, dass irgendwelche Ausnahmen gemacht werden. Die in lit. b des Artikels 41 vorgesehene Uebergangszeit genügt unter den gegebenen Verhältnissen vollständig. Bleibe diese Ausnahmebestimmung bestehen, so wäre innert kürzester Frist die Ausnahme die Regel. Es muss nun endlich mit den Ausnahmen abgefahren werden.

Eine ähnliche Kautschukbestimmung findet sich im

Art. 53, nach dem den Betrieben, die vom Zwei- zum Dreischichtenbetrieb übergehen, eine *angemessene* Uebergangsfrist bewilligt werden kann. Diese *angemessene* Frist ist ganz überflüssig. Die Fabrikanten hatten seit 1914 Zeit, diesen Uebergang vorzubereiten, und sie haben auch jetzt noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Zeit genug. Wer es bis zum letzten Tag darauf ankommen lassen will, soll die Folgen tragen.

Zu den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist nicht viel zu bemerken. Es wird Sache der Vertreter in den Räten sein, da und dort noch Verbesserungen anzubringen.

Die Arbeiterschaft rechnet bestimmt damit, dass der Entwurf in der Junisession von beiden Räten verabschiedet wird. Würde es nach dem sonst üblichen Turnus gehen, so wäre es ausgeschlossen, dass die Vorlage noch dieses Jahr Gesetz werden könnte. Es muss daher während der Beratung vor den Räten die Arbeiterschaft unzweifelhaft ihren Willen dokumentieren.

Mit der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit für die Fabrikarbeit ist aber das Arbeitszeitproblem noch nicht gelöst. Hundertausende von Arbeitern in Gewerbe, Handel und Verkehr unterstehen dem Fabrikgesetz nicht. Für sie gibt es zumeist überhaupt keinen gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ausdehnung des Gesetzes über die Arbeitszeit auf diese Kategorie lässt sich nicht ohne weiteres bewerkstelligen. Die Verhältnisse sind zu verschieden. Man denke an das Lebensmittelgewerbe, Wirtschafts- und Hotelgewerbe, Transportgewerbe, die verschiedenartigen Verhältnisse in Stadt und Land, das Kost- und Logiswesen beim Meister und manches andere.

Der Bundesrat schlägt bis zum Erlass eines Gewerbegegesetzes den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen vor, die vom Bundesrat auch für die keiner Organisation angeschlossenen Unternehmer verbindlich erklärt werden könnten. Das Recht der Verbindlichkeitsklärung wäre dem Bundesrat durch einen Beschluss der Bundesversammlung zu erteilen, für den der folgende Wortlaut vorgeschlagen wird:

«Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben ist der Bundesrat ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände, die Arbeitszeit auch für solche industrielle, gewerbliche und kaufmännische Betriebe festzusetzen, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, wenn die Natur dieser Betriebe eine solche Massregel rechtfertigt. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf dabei auf nicht weniger als 48 Stunden und auf nicht mehr als 54 Stunden festgesetzt werden. Die Bewilligung von Ueberzeit- und Hilfsarbeit ist besonders zu ordnen.»

Es ist im gegenwärtigen Moment peinlich, wenn zweierlei Recht geschaffen werden muss, allein opportunistische Gründe sprechen dafür, dass man einer ähnlichen Lösung zustimmt, um nicht das Fabrikgesetz zu gefährden. Auch die vorgeschlagene Lösung selber ist unbefriedigend, weil immer noch ein Maximum von 54 Stunden möglich ist. Als provisorische Lösung wird es aber kaum angängig sein, strikte auf 48 Stunden zu beharren, weil es sich immer um Vereinbarungen von Organisation zu Organisation handelt und weil in entlegenen Gegenden jede Handhabe einer Kontrolle fehlt. Die weitergehende Bestimmung würde somit lediglich auf dem Papier stehen.

Die Gesamtlage stellt sich so dar, dass für die Industrie die 48stundenwoche als gesichert erscheint, dass aber die Energie keineswegs erlahmen und dass der Druck nicht nachlassen darf, bis die gesetzliche Festlegung gesichert ist.

Die Arbeiterschaft in Industrie und Gewerbe aber muss noch mehr als es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist ihre Kräfte sammeln, die Fernstehenden den Verbänden zuführen, um als geschlossene Macht den Sieg der 48stundenwoche auf der ganzen Linie zu vervollständigen und von dieser Plattform aus die weiteren Aufgaben in Angriff zu nehmen.



Der Friede von Versailles.

Eine am 13. und 14. Mai in Berlin tagende Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände erliess nach Anhören eines Situationsberichtes von Genossen Legionen über den Stand der Friedensverhandlungen einen *Aufruf an die Arbeiter aller Länder*, in dem unter anderem ausgeführt wird:

Die deutschen Gewerkschaften erkennen durchaus an, dass die durch den Krieg angerichteten Verwüstungen in Belgien und Nordfrankreich wieder gutgemacht werden müssen, und Deutschland hat längst seine Bereitwilligkeit erklärt, nach besten Kräften daran mitzuwirken. Das deutsche Volk hat nicht die Absicht, sich diesen Verpflichtungen zu entziehen.

Aber diese Friedensbedingungen der Entente stellen einen imperialistischen Gewaltfrieden schlimmster Art dar. An Stelle des versprochenen Rechtsfriedens, der die Versöhnung der Völker und das Ende aller blutigen Kriege bringen sollte, wird hier ein Volk von 70 Millionen zu Heloten und Sklaven des alliierten und assoziierten Kapitals der Weststaaten gemacht.

Davon zeugt auch das Kapitel des Vertragsentwurfs über das internationale Arbeitsrecht. Nicht eine der von den Gewerkschaften aller Länder in Leeds 1916, Bern 1917 und 1919 erhobenen Forderungen zum Schutze der Arbeiter aller Länder gegen die kapitalistische Ausbeutung wird verwirklicht. Lediglich eine neue Organisation der früheren Arbeiterschutzkonferenzen soll durchgeführt werden, aber in einer Form, die alle Entscheidung in die Hände der Bureaucraten und Unternehmer legt und dann noch den einzelnen Staaten das Recht gibt, einen mit zwei Dritteln gefassten Mehrheitsbeschluss abzulehnen. Da der neue Völkerbund zunächst weder Russland noch Deutschland oder die im Kriege neutralen Staaten einschliesst, werden die Arbeiterrechte von dem internationalen Grosskapitalismus und den kulturell und industriell rückständigen Staaten der Welt bestimmt werden. Das ist nichts als eine Verhöhnung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder und ein Trutzbündnis des Kapitals gegen den internationalen Arbeiterschutz.

So präsentiert sich dieser «Friedensvertrag» der Ententestaatsmänner als ein Schlag gegen das Proletariat der Welt. Wie vor über 100 Jahren die feudale Reaktion Europas sich gegen die Republik der grossen französischen Revolution zur Rettung der Monarchien vereinigte, so erleben wir jetzt unter Führung der Westmächte eine Verschwörung des internationalen Kapitalismus gegen den Sozialismus und die soziale Revolution des Proletariats.

Gegen diese Vergewaltigung erheben die Gewerkschaften Deutschlands Protest. Sie dürfen für sich in Anspruch nehmen, in der Bekundung der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse nie zurückgestanden zu haben, und sie glauben daher an die Arbeiter aller Länder appellieren zu dürfen, sich diesem Protest gegen die Vergewaltigung durch das internationale Kapital anzuschliessen.

Gleichzeitig erklärt die «Confédération Générale du Travail»:

An die öffentliche Meinung! An die Arbeiter!

Vom August 1914 bis zum November 1918 hat man uns gesagt und wiederholt, wir führen einen Krieg des Rechts. Diese Versicherung schloss in sich, dass der Friede den Völkern das Recht der Selbstbestimmung bringen und dass er auf der allgemeinen Arbrüstung beruhen würde, der einzigen Massnahme, welche die Liquidation der Kriegsschulden möglich machen könnte.

Heute bricht man mit diesem feierlich abgegebenen Versprechen. Unsere Diplomaten legen uns das Projekt einer «Liga der Nationen» vor, die nicht die «Gesellschaft der Nationen» ist, wie sie die 14 Punkte des Präsidenten Wilson vorgezeichnet hatten. Diese 14 Punkte haben die Völker der ganzen Welt in ihrem Durst nach Gerechtigkeit mit Beifall begrüßt. Wir haben sie zu den unseren gemacht!

Die französische Arbeiterklasse, getreu ihrer Lösung «Krieg dem Kriege!», erhebt sich gegen diese Sabotage des Friedens. Die Völker können nicht am Ende des Kriegsleidens dazu verurteilt sein, kein anderes Ziel zu haben als die Bezahlung der Steuern, die dann bestimmt sind, die Rüstungsbudgets ins Gleichgewicht zu bringen.

Auch die C. G. T. verdammt die Aussenpolitik der Blockade, der politischen Zwangsmassnahme und bewaffneten Intervention. Sie ruft die Erinnerung wach an die Formel der französischen Revolution: «Jede Nation hat allein das Recht, sich Gesetze zu geben, das unveräußerliche Recht, sie zu ändern. Einem fremden Volk mit Gewalt dieses Recht rauben wollen, heisst zum Feinde des Menschengeschlechts werden.»

Die C. G. T. widersetzt sich nachdrücklich einer Expedition nach Russland, einem verbündeten Land, dem niemals eine amtliche Kriegserklärung zugestellt worden ist. Die Fortsetzung dieser Interventionspolitik macht aus Frankreich die Schutzmacht der Privilegien und reaktionären Einrichtungen in allen Ländern. Zu dieser demütigenden, ja entehrenden Rolle kann sich das französische Volk nicht hergeben.

Die Freiheit der Meinung und des Denkens, die zur Grundlage der Erklärung der Menschenrechte geworden ist, lässt die C. G. T. an die öffentliche Meinung, an das Gewissen der Gewerkschaftsverbände appellieren, um gegen diesen Stand der Dinge tatkräftig aufzutreten.

Die C. G. T. verdammt jede Fortsetzung des Krieges und fordert gebieterisch den Abschluss des wahren Friedens, dem alle Völker zustimmen können.

Die C. G. T.

Eine prächtige Haltung nahm auch die italienische *Confederazione generale del Lavoro* ein, indem sie eine Beteiligung an den Verhandlungen über das internationale Arbeiterschutzprogramm ablehnte, weil der Arbeiterschaft der Zentralstaaten sowie Russlands ein Mitspracherecht verweigert wurde.



Aus der Praxis der Unfallversicherung.

Das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern hatte die Frage zu entscheiden, ob Teuerungszulage Lohn sei oder nicht.

Der Sachverhalt ist folgender: Der Arbeiter H. war bei der Firma Escher, Wyss & Cie. in Zürich in Arbeit. Er war am 26. Juli 1918 an der Grippe erkrankt und sollte am Montag den 12. August die Arbeit wieder aufnehmen. Vor der Arbeitsaufnahme, ob am Sonntag oder Montag ist nicht ganz abgeklärt, erlitt er einen Unfall, der einige Tage dauerte und für den er eine Entschädigung von Fr. 51.80 verlangte.

Das Gericht stellt nun fest, dass der Kläger wäh-